



Direktion für Inneres und Justiz
Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
+41 31 633 43 60
hrabe@be.ch
www.hrabe.ch
UID-Nummer: CHE-113.822.785 MWST

Verrechnungsliberierung

1. Begriff

Bei der Zeichnung von Aktien einer Aktiengesellschaft oder Stammanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann die Liberierungsschuld der zeichnenden Person auch durch Verrechnung mit einer Forderung erfolgen, die diese Person gegenüber der Gesellschaft hat. Bei der Verrechnungsliberierung fliessen der Gesellschaft keine neuen Aktiven zu, aber die Schulden nehmen ab. Die Bilanz verändert sich folglich nur auf der Passivseite, indem das Fremdkapital zugunsten des Eigenkapitals (Aktienkapital, Stammkapital) verkleinert wird («Passivtausch»).

Das Gesetz erwähnt die Verrechnungsliberierung explizit nur für die nachträgliche Leistung von Einlagen auf bei der Gründung nicht voll liberierte Aktien (Art. 634a Abs. 2 OR). Sie ist aber auch im Rahmen einer Kapitalerhöhung und unter Umständen bei der Gründung einer AG oder GmbH möglich. Letzteres setzt voraus, dass die Gesellschaft bei der Gründung ein Vermögen mit Aktiven und Fremdkapital übernimmt und Gläubigerinnen bzw. Gläubiger dieses Vermögens ihrerseits Aktien oder Stammanteile zeichnen (bspw. Einbringen eines Einzelunternehmens in eine AG als Sacheinlage, wobei eine Gläubigerin des Einzelunternehmens Aktien der AG zeichnet und ihre Liberierungsschuld durch Verrechnung mit ihrer Forderung tilgt).

Verrechnung ist eine eigenständige Liberierungsart und unterscheidet sich von der Sacheinlage. Die Verrechnungsliberierung muss in den Statuten nicht erwähnt werden, aber wird im Handelsregister eingetragen und publiziert.

2. Voraussetzungen der Verrechnungsliberierung

2.1 Allgemeines

Die allgemeinen Regeln zur Verrechnung gemäss Art. 120 ff. OR gelten für die Verrechnungsliberierung lediglich im Grundsatz. Die zu verrechnenden Forderungen müssen **gleichartig** sein und **gegenseitig** – also zwischen der Gesellschaft und der zeichnenden Person – **bestehen**. Abweichend vom Wortlaut von Art. 120 Abs. 1 OR, muss die Forderung der zeichnenden Person gegenüber der Gesellschaft nicht fällig sein; es genügt, dass diese **erfüllbar** ist. Entgegen Art. 120 Abs. 3 OR ist die Verrechnung mit einer **verjährten Forderung** nicht möglich.

Bei der Verrechnungsliberierung ist immer ein Bericht zu erstellen (Gründungs- oder Kapitalerhöhungsbericht), worin die Gründerinnen bzw. Gründer oder der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsführung über Bestand und Verrechenbarkeit der Forderung der zeichnenden Person gegenüber der Gesellschaft Rechenschaft geben müssen. Eine zugelassene Revisorin bzw. ein zugelassener Revisor hat den Bericht zu prüfen und dessen Vollständigkeit und Richtigkeit schriftlich zu bestätigen.

2.2 Bestand der Forderung

Solange eine Forderung oder ihre Höhe **bestritten** ist, kann deren Bestand nicht bestätigt werden und eine Verrechnung zwecks Liberierung ist ausgeschlossen. Auch die Liberierung durch Verrechnung mit einer **verjährten Forderung** ist unzulässig, da die Gesellschaft daraus keinen Nutzen ziehen würde. Die Bestätigung des «Bestandes» der zu verrechnenden Forderung beinhaltet implizit auch die Bestätigung, dass die Forderung durchsetzbar ist. Die **Werthaltigkeit** der Forderung ist dagegen keine Voraussetzung für die Verrechnungsliberierung, weshalb sie auch im Rahmen einer Sanierung **zum Nominalwert** der Forderung möglich ist.

2.3 Gleichartigkeit der Forderungen

Der Liberierungsforderung der Gesellschaft gegenüber der zeichnenden Person muss ebenfalls eine Geldforderung gegenüberstehen. Auch auf unterschiedliche, **frei konvertierbare Währungen** lautende Forderungen gelten als gleichartig.

2.4 Gegenseitigkeit der Forderungen

Gläubigerin der der Liberierungsforderung der Gesellschaft gegenüberstehenden Forderung muss die zeichnende Person sein. Es müssen also zwei Forderungen unter den gleichen Parteien bestehen, wobei jede Partei zugleich Gläubigerin und Schuldnerin der anderen Partei ist. Massgebend ist dabei die **rechtliche, nicht eine rein wirtschaftliche Betrachtungsweise**.

2.5 Fälligkeit bzw. Erfüllbarkeit der Forderungen

Die Liberierungsforderung ist im Zeitpunkt der Gründung bzw. Durchführung der Kapitalerhöhung für den Nennwert fällig. Die Forderung der zeichnenden Person gegenüber der Gesellschaft muss lediglich **erfüllbar** sein. Auch eine Forderung, für die ein **Rangrücktritt** erklärt wurde, kann daher zur Liberierung von Gesellschaftskapital verwendet werden. Der Rangrücktritt ist kein Forderungsverzicht.

3. Keine Umgehung der Vorschriften über die Barliberierung

Ausgeschlossen ist die Liberierung mit betriebswirtschaftlich nicht begründeten Forderungen, welche gerade im Hinblick auf eine geplante Kapitalerhöhung begründet wurden. Darin wäre eine Umgehung der Vorschriften über die Barliberierung zu sehen. Diese schreiben vor, dass Einlagen in Geld bei einem Bankinstitut zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft (**Sperrkonto**) hinterlegt werden müssen. Indizien für eine Umgehung sind insbesondere ein zeitlich naher Zusammenhang zwischen Forderungsbegründung und Kapitalerhöhung sowie exakte Übereinstimmung des gezeichneten Betrages mit dem Betrag der zu verrechnenden Forderung.

Abgesehen vom Gründungs- oder Kapitalerhöhungsbericht und der Prüfungsbestätigung müssen dem Handelsregisteramt keine weiteren spezifischen Belege in Bezug auf die Verrechnungsliberierung eingereicht werden. Bestehen Anhaltspunkte für eine Umgehung der Barliberierungsvorschriften, behält sich das Handelsregisteramt aber **weitere Abklärungen** vor.